



II-13209 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Z1. 5.380/43 - II/C/94

Wien, am 7. April 1994

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

6007/AB

Parlament
1017 Wien

1994-04-08
zu 6200/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK - PABLE und Kollegen haben am 3. März 1994 unter der Nr. 6200/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Stapo - Flop" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Von welchen Behörden/Abteilungen wurden in dieser Angelegenheit die Untersuchungen, seit wann und mit welchem Erfolg geführt?
2. Entspricht es den Tatsachen, daß die Ermittlungen, wegen des Verdachtes der Spionage, gegen Herwig Wurlich und Ferdinand Bedenk noch immer keine Ergebnisse zeitigten?
Wenn nein, welche Ermittlungsergebnisse konnten diesbezüglich in der Zwischenzeit erzielt werden?
Was ist der konkrete Stand der Ermittlungen?
3. Wird von den ermittelnden Behörden ausgeschlossen, daß es sich bei diesem "Spionagefall" um eine gezielte Aktion von Konkurrenzunternehmen handelt?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, welche weiteren Schritte wurden diesbezüglich gesetzt?
4. Konnte durch die Ermittlungen der Verdacht der Spionage erhärtet werden?
Wenn ja, wie ist es möglich, daß dieser Fall über das Stadium der gerichtlichen Voruntersuchungen noch immer nicht hinaus ist?
Wenn nein, wie ist es möglich, daß Stapo-Chef Dr. Oswald Kessler von einem "strafrechtlich einwandfrei geklärte Fall" spricht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Amtshandlung hat am 5. 3. 1992 begonnen und endete mit der Festnahme

- 2 -

der drei Hauptverdächtigen am 27. 12. 1992. Die Amtshandlung wurde von der Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus geführt. Die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft beim Kreisgericht Leoben erfolgte am 20.1.1993.

Zu Frage 2:

Die Ermittlungen erbrachten Beweismittel, die den begründeten Verdacht des Vergehens nach § 124 StGB ergaben.

Weitere Aufträge durch das Kreisgericht Leoben erfolgten bis dato nicht.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Ja.

Die Dauer des Verfahrens hängt von Gutachten ab, deren Erstellung erst im März 1994 abgeschlossen wurde.

Die weitere Beurteilung des Falles fällt nicht in den Vollzugsbereich meines Ressorts.

Dauf W